

Stellungnahme



VDZ-Stellungnahme zum BMWK-Entwurf der Förderrichtlinie Bundesförderung Industrie und Klimaschutz

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat den Entwurf einer Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung der Industrie sowie Anwendung und Umsetzung von CCU und CCS vorgelegt, mit der das bisherige Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ ab dem 1. Januar 2024 erheblich erweitert werden soll.

Der VDZ begrüßt die mit der Richtlinie geplante Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Dekarbonisierungsprojekte in der Industrie sehr. Insbesondere die Einführung eines CCUS-Moduls, mit dem neben Investitions- nun auch Betriebskosten im begrenzten Umfang gefördert werden können, stellt eine wichtige Erweiterung dar. Insgesamt fallen die Förderhöchstsummen und -Intensitäten mit Blick auf die Gesamt-Investitionskosten von CCUS-Projekten jedoch vergleichsweise gering aus. Sehr positiv hervorzuheben ist aber, dass Investitionen in CO₂-Infrastruktur sowie Pufferspeicher mit in den Anwendungsbereich aufgenommen werden. Dennoch gibt es aus Sicht des VDZ an einzelnen Stellen Klärungs- und Verbesserungsbedarf, auf den wir mit der nachfolgenden Stellungnahme hinweisen möchten:

1 Nr. 4 Abs. 9 d) / Nr. 9 Abs. 2: Keine Kumulierung mit Klimaschutzverträgen

Laut Richtlinienentwurf sind Maßnahmen durch die BIK nicht förderfähig, die bereits durch die Klimaschutzverträge gefördert werden. In der Verbändeanhörung am 26. Oktober 2023 wurde allerdings auf eine unidirektionale Förderreihenfolge hingewiesen. Für die Planbarkeit von Dekarbonisierungsinvestitionen ist eine entsprechende Klarstellung entscheidend, ob, in welchem Umfang und ggf. in welcher Reihenfolge eine Kombination der BIK-Förderung mit den Klimaschutzverträgen möglich ist. Außerdem wäre eine Präzisierung dahingehend wichtig, ob Dekarbonisierungsinvestitionen im Rahmen eines CCUS-Projekts, die nicht von den Klimaschutzverträgen abgedeckt werden, über die BIK-Förderung unterstützt werden können. Eine solche Kombination wäre eine hilfreiche Ergänzung zur bestehenden Förderkulisse.

2 Nr. 5.2 Abs. 4 / Nr. 5.6.3 Abs. 5 / Nr. 6.3.1 Abs. 5 / Nr. 12.3: Kofinanzierung durch Bundesländer

Ab 15 Mio. Euro Fördervolumen sollen die Bundesländer mindestens 30 Prozent der Fördersumme kofinanzieren. Nur wenn die dreißigprozentige Landeskofinanzierung erfolgt, fördert laut Richtlinienentwurf auch der Bund. Die Idee der Kofinanzierung ist grundsätzlich nachvollziehbar, eine Konditionierung in dieser Form birgt aus unserer Sicht jedoch das große Risiko,

dass bei einer verzögerten oder gar ausbleibenden Förderzusage der Länder ganze Projekte ins Stocken geraten. Dies führt zu Verzögerungen und erheblicher Planungsunsicherheit, die dem erforderlichen Dekarbonisierungstempo nicht gerecht werden. Eine generelle Förderung darf nicht an der Zusage der Bundesländer scheitern. Eine entsprechende Klarstellung dahingehend, wie die Bundesregierung die Einbeziehung der Länder konkret vorsehen will und wie Verzögerungen vermieden werden können, ist daher essenziell.

3 Nr. 6.1 Abs. 3: Anlagen mit CO₂-Emissionen aus der Oxidation von Kohlenstoff aus fossilen Energieträgern sind nicht förderfähig

Wir bitten um eine Präzisierung der Formulierung „Anlagen mit CO₂-Emissionen aus der Oxidation von Kohlenstoff aus fossilen Energieträgern sind nicht förderfähig.“ in Nr. 6.1 Abs. 3. Der jetzige Wortlaut schließt ausgerechnet jene Anlagen aus, die gemäß Abs. 2 gefördert werden sollen („Gefördert werden Anlagen in Sektoren, in denen überwiegend schwer vermeidbare CO₂-Emissionen anfallen. Die entsprechenden Sektoren werden auf Basis der Carbon Management-Strategie definiert und später per Bekanntmachung veröffentlicht.“). In der Zementherstellung werden auch in Zukunft in gewissem Umfang fossile, zumeist abfallstämmige Energieträger aus prozesstechnischen Gründen eingesetzt werden. Eine vollständige Direktelektrifizierung der Öfen oder eine Befeuerung mit (grünem) Wasserstoff ist absehbar nicht möglich. Auch ein 100%iger Biomasseeinsatz ist mangels Verfügbarkeit sowie brenntechnischer Eigenschaften (Heizwert) nicht umsetzbar.

4 Nr. 6.3.1 Abs. 2: Förderfähigkeit von OPEX bis höchstens 2030

Der vorliegende Richtlinienentwurf beschränkt die OPEX-Förderung bis 2030. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die wenigsten CCUS-Projekte bis dahin bzw. deutlich davor fertiggestellt sein werden. Die OPEX-Förderung sollte daher unbedingt zeitlich ausgeweitet werden, etwa indem sie für die ersten 5 bis 10 Jahre nach Inbetriebnahme gilt.

5 Begriffsbestimmungen / Nr. 5.4 a) bzw. 6.4 (1): Gewidmete Infrastruktur

Die Definition des Begriffs „gewidmete Infrastruktur“ lässt aus unserer Sicht offen, ob in einem als solches definierten Projekt der Beitritt zusätzlicher Nutzer nach Projekterrichtung möglich ist. Dies sollte grundsätzlich ermöglicht werden, sodass nach Inbetriebnahme weitere Nutzer hinzutreten können, solange es sich weiter um eine kleine Gruppe festgelegter Nutzer handelt. Wir interpretieren den Kreis der zuwendungsberechtigten Unternehmen bislang so, dass nur Betreiber der jeweiligen Anlagen, in der die CO₂-Emissionen entstehen, zuwendungsberechtigt sind. Dies schränkt den Kreis der Zuwendungsempfänger sehr ein. Es sollten zudem entsprechende Projektkonsortien und ggf. auch Betreiber von gewidmeten Infrastrukturen förderfähig sein.

6 Nr. 6.2 Abs. 4: Abbildung der gesamten CCU/CCS-Prozesskette

Laut Nr. 6.2 Abs. 4 muss „Ein förderfähiges Investitionsvorhaben [...] die gesamte Prozesskette von der Abscheidung bis zur Nutzung oder Speicherung abbilden, auch wenn nur für einzelne Bestandteile der Prozesskette eine Förderung beantragt wird.“ Wie ein „förderfähiges Investitionsvorhaben“ definiert ist, geht daraus allerdings nicht hervor. Innerhalb eines CCU/CCS-Gesamtinvestitionsvorhabens können i.d.R. mehrere voneinander abgrenzbare Förderprojekte definiert werden. Wir schlagen deshalb eine Streichung des Begriffs „förderfähiges“ vor.

Berlin, 03.11.2023